

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 12 (1952-1953)
Heft: 6

Vereinsnachrichten: Botschaft betr. Revision des Gesetzes betr. Besoldung der
Volksschullehrer : Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Botschaft
betr. Revision des Gesetzes betr. Besoldung der Volksschullehrer
Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer

Chur, den 30. September 1953.

Sehr geehrter Herr Landespräsident!

Sehr geehrte Herren Großräte!

In der Maisession 1952 hat der Große Rat eine Revision des Gesetzes betreffend Besoldung der Volksschullehrer beschlossen, doch fand diese keine Gnade vor dem Volke; denn in der Abstimmung vom 26. Oktober wurde die Vorlage mit 9 782 gegen 12 210 Stimmen verworfen. In der diesjährigen Maisession reichten Großrat Dr. Chasper Vital eine Motion betreffend Teuerungszulagen an die Volksschullehrer und Dr. Werner Kunz eine Interpellation über das gleiche Problem ein, und beide Abgeordneten ersuchten die Regierung, auf den Herbst hin eine neue Vorlage auszuarbeiten.

Nach dem negativen Ausgang der Volksabstimmung fand es der Kleine Rat angezeigt, mindestens einige Zeit zuzuwarten, bis sich der Große Rat mit einer neuen Vorlage befassen müsse. Wäre man sofort nach der Ablehnung mit einer neuen Revision auf den Plan getreten, so hätte dies vom Volke als Mißachtung seines Entscheides aufgefaßt werden können. Aus diesem Grunde war eine gewisse Zurückhaltung für einige Zeit gegeben. Die Besetzung offener Lehrstellen in kleinen Landgemeinden, besonders in Berggebieten, wird aber immer schwieriger; denn die Abwanderung von Lehrern kleiner Bergschulen in besser bezahlte Positionen im übrigen Kanton oder im Unterland mit längerer Schulzeit nimmt ständig größeres Ausmaß an. Allein innerhalb des Kantons wechselten auf Schulbeginn 46 Lehrer ihre Stelle, und 12 gaben den Beruf ganz oder vorübergehend auf. Seit dem negativen Abstimmungsausgang haben 34 amtierende Lehrer unseren Kanton verlassen, während gleichzeitig in verschiedenen Gemeinden infolge der größeren Schülerzahl insgesamt 18 neue Lehrstellen geschaffen werden mußten. Zwar ist auch festzustellen, daß an einigen Orten total 9 Lehrstellen eingespart werden konnten. Im ganzen genommen, wird unser Kanton im neuen Schuljahr 9 Lehrstellen mehr zählen als im Vorjahr. Angesichts dieser Entwicklung wird es für die verantwortlichen Behörden immer schwieriger, geeignete Lehrkräfte für Berggemeinden zu finden. Dieses Jahr konnte die kritische Situation einzig durch Einstellung pensionierter Lehrer überbrückt werden. Eine neue Revision des Besoldungsgesetzes drängt sich jetzt direkt auf, sofern man gewillt ist, den Bündner Schulen eine genügend große Zahl von ausgebildeten Lehrkräften zu erhalten.

Bevor das Erziehungsdepartement an die Ausarbeitung einer neuen Vorlage herantrat, war es notwendig, den neuesten Stand der Verhältnisse in bezug auf Besoldung und Schuldauer abzuklären. Aus diesem Grunde hat der Bündner Lehrerverein im Benehmen mit dem Erziehungsdepartement beschlossen, eine umfassende Erhebung in unserem Kanton durchzuführen. Die Ergebnisse per Ende Schuljahr 1952/53 wurden von Herrn Sekundarlehrer Christian Caviezel, Thuisis, statistisch verarbeitet, und

seinem interessanten Bericht können folgende Ausführungen entnommen werden.

Auf die Wiedergabe der in der Botschaft enthaltenen Übersicht über Schuldauer, Besoldung und der Anträge des BLV können wir hier verzichten. Diese Punkte sind in der vorstehend abgedruckten Eingabe des BLV ausführlich enthalten.

B. Stellungnahme zu den verschiedenen Begehren

I. Primar- und Sekundarlehrer

1. Allgemeines

Die derzeitige starke Abwanderung der Bündner Lehrer ins Unterland sowie der übermäßige Stellenwechsel der Lehrer innerhalb des Kantons zeigen uns mit aller Deutlichkeit, daß nur bei einer Anpassung der Besoldungen an die seit 1946 gestiegenen Lebenskosten kaum eine Besserung der Verhältnisse zum Vorteil der Bündner Schule zu erwarten ist. Das Problem harret unbedingt einer grundsätzlichen Lösung. Deshalb ist es uns bei der jetzigen Revision der Besoldungsordnung nicht mehr möglich, nur die Gewährung einer Teuerungszulage von $7\frac{1}{2}\%$ des Grundgehaltes, einer Familienzulage von Fr. 300.— und Kinderzulagen von je Fr. 60.— pro Kind vorzuschlagen, wie es bei der vom Volke verworfenen Vorlage der Fall war. Wenn wir unsere Lehrer auf dem Lande nicht wesentlich besserstellen, wird es bald nicht mehr möglich sein, alle offenen Primar- und Sekundarlehrstellen zu besetzen. Aus diesem Grunde sind wir zur Überzeugung gelangt, daß eine angemessene Erhöhung der Grundgehälter neben der Gewährung von Familienzulagen jeder anderen Lösung vorzuziehen ist. Selbstverständlich geht es nicht an, für eine Schuldauer von 26 Wochen ein Jahresgehalt zu bezahlen. Die minimale Schuldauer vieler Landgemeinden ist aber mit ein Grund der starken Abwanderung unserer Lehrer; denn die Nebenverdienstmöglichkeiten sind besonders in Berggemeinden äußerst beschränkt, so daß in den meisten Fällen ein Lehrer ohne eigene Landwirtschaft bei seiner Heirat direkt gezwungen ist, sich um eine Jahresstelle zu bewerben. Die Verlängerung der minimalen Schuldauer von 26 Wochen liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Jede Gemeinde kann nach geltendem Gesetz darüber befinden, ob sie ihre Schuldauer über das Minimum hinaus verlängern will. Der Kanton hat höchstens die Möglichkeit, die Einführung einer verlängerten Schulzeit durch Gewährung von kantonalen Beiträgen zu fördern. Im Interesse des bündnerischen Schulwesens ist dies durchaus angebracht; denn eine Schuldauer von 26 Wochen ist bei den heutigen Verhältnissen zu kurz bemessen, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Es darf bei diesem Anlaß doch festgestellt werden, daß eine gute Schulbildung das beste Rüstzeug für den Lebensweg jedes Schulentlassenen darstellt. Die minimale Schuldauer ist nicht im Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer, sondern in jenem betreffend Schulpflicht und Schuldauer geregelt. Eine Verlängerung der minimalen Schuldauer kann somit höchstens durch Revision des bezüglichen Gesetzes erfolgen, was aber heute noch verfrüht wäre und erst im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Schulgesetzes einer grundsätzlichen Lösung entgegengeführt werden kann.

2. Erhöhung des Grundlohnes

a) *Primarlehrer.* Der Lehrerverein postuliert hier eine Erhöhung des Grundgehaltes bei 26 Schulwochen von Fr. 4000.— um Fr. 800.— auf Fr. 4800.—, wobei von der Erhöhung Fr. 600.— zu Lasten der Gemeinde und Fr. 200.— zu Lasten des Kantons gehen sollten. Wenn diesem Vorschlag angesichts der heutigen Situation eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, so darf man doch nicht unberücksichtigt lassen, daß der den Gemeinden zugemutete Mehranteil als etwas übersetzt erscheint. Umgekehrt ist der Kanton infolge seiner finanziellen Lage auch außerstande, einen größeren Beitrag als Fr. 200.— zu leisten. Unter Würdigung aller Umstände gelangen wir zur Auffassung, daß eine Erhöhung des Grundgehaltes um Fr. 600.— als unbedingt gerechtfertigt bezeichnet werden darf; denn seit 1946 hat sich der Lebenskostenindex um nicht ganz 15 % erhöht, und 15 % von Fr. 4000.— ergeben Fr. 600.—. Was die Verteilung der Mehrkosten in Höhe von Fr. 600.— anbelangt, gestatten wir uns folgende Bemerkungen: Bis heute haben die Gemeinden nur 50 % des Minimal- und 36 % des Maximalgehaltes der Primarlehrer übernommen, während der übrige Teil ausschließlich vom Kanton bestritten werden mußte. Dieses Mißverhältnis scheint uns doch etwas kraß und bedarf unbedingt einer bescheidenen Korrektur. Aus diesem Grunde sollten die Gemeinden an die Mehrkosten der Grundgehaltserhöhung Fr. 400.— und der Kanton Fr. 200.— bezahlen; denn die Lehrer sind schließlich Gemeindeangestellte, was bei der Verteilung der Mehrkosten mitzuberücksichtigen ist.

b) *Sekundarlehrer.* Was das Gehalt der Sekundarlehrer anbelangt, vertritt der Lehrerverein die Auffassung, daß eine Erhöhung des minimalen Grundgehaltes bei 32 Schulwochen um Fr. 1600.— auf Fr. 7600.— unbedingt gegeben sei. Diese Erhöhung scheint ohne nähere Prüfung als etwas übersetzt, doch kann dem Hinweis, daß bisher der Sekundarlehrer bei einer im Minimum 6 Wochen längeren Schulzeit als der Primarlehrer in bezug auf sein Gehalt verhältnismäßig zu kurz gekommen sei, die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Als Beweis diene folgender Vergleich: Der Sekundarlehrer verdient bei einer Schuldauer von 32 Wochen gemäß den gesetzlichen Ansätzen nach 12 Dienstjahren Fr. 237.— pro Schulwoche, während der Primarlehrer Fr. 215.— erreicht. Die Differenz beträgt nur Fr. 22.— pro Schulwoche und ist in Anbetracht der Tatsache, daß die Ausbildung des Sekundarlehrers einige Semester an einer Hochschule einschließt, bestimmt zu klein. Diese unbestreitbare Benachteiligung bedarf im neuen Gesetz ebenfalls einer Korrektur. Angesichts der schon vorher geschilderten Situation ist es uns auch hier nicht möglich, dem Begehren des Bündner Lehrervereins in vollem Umfange zu entsprechen. Da die Lebenskosten seit dem Inkrafttreten des jetzt noch geltenden Gesetzes um knapp 15 % angestiegen sind und 15 % des Grundgehaltes eines Sekundarlehrers (Fr. 6000.—) Fr. 900.— ausmachen, so wäre eigentlich das Grundgehalt um diesen Betrag zu erhöhen. Um aber die soeben erwähnte Benachteiligung etwas auszugleichen, ist es gerechtfertigt, das Grundgehalt des Sekundarlehrers nicht nur um Fr. 900.—, sondern um Fr. 1200.— zu

korrigieren. In diesem Falle beträgt die Gehaltsdifferenz immerhin Fr. 37.— pro Schulwoche statt nur Fr. 22.— wie bisher.

Bevor wir die Verteilung der Gehaltserhöhung auf Kanton und Gemeinden behandeln, fühlen wir uns verpflichtet, noch einige Hinweise auf die bisherigen Leistungen des Kantons an die Sekundarlehrergehälter anzubringen. An das Grundgehalt von Fr. 6000.— hat der Kanton nach geltendem Gesetz Fr. 2000.— zu entrichten, während er nach der Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen an jede Sekundarschule eine zusätzliche Grundzulage von Fr. 2000.— und einen weiteren Betrag von Fr. 2000.— an Schulen mit zwei und mehr Lehrern zu bezahlen hat. Außer diesen Leistungen kommt er noch allein für die Dienstalterszulagen auf. Wenn an einer Sekundarschule 1 bis 2 Lehrer mit mehr als 12 Dienstjahren beschäftigt sind, so hat die Gemeinde für nur $33\frac{1}{3}\%$ des Minimal- und 26% des Maximalgehaltes aufzukommen. Aus diesem Grunde ist es nach Auffassung des Kleinen Rates durchaus gerechtfertigt, wenn bei einer Erhöhung des Grundgehaltes in erster Linie die Gemeinden für die Tragung der Mehrkosten herangezogen werden. Da der Kanton von der Erhöhung des Grundgehaltes der Primarlehrer Fr. 200.— (d. h. ein Drittel) zu übernehmen bereit ist, ist es angebracht, hier ebenfalls Fr. 200.— (d. h. ein Sechstel) an die Mehrkosten zu leisten. In diesem Falle hätten die Gemeinden zusätzlich Fr. 1000.— pro Lehrstelle aufzubringen, um das vorher erwähnte krasse Mißverhältnis zwischen den Leistungen von Kanton und Gemeinden wenigstens etwas auszugleichen.

3. T e u e r u n g s z u l a g e n

Im Gegensatz zur letztjährigen Eingabe hat der Lehrerverein aus den erwähnten Gründen auf die Einführung von Teuerungszulagen verzichtet. Hingegen tritt er nach wie vor für die Einführung des sogenannten Kompetenzartikels ein, damit der Große Rat es in der Hand hat, bei einem bestimmten Ansteigen des Lebenskostenindexes von sich aus der Lehrerschaft Teuerungszulagen zu gewähren. Dieser Vorschlag ist an sich berechtigt; denn man wollte verhindern, daß sich die Stimmbürger bei jeder größeren Verschiebung des Lebenskostenindexes an die Urnen bemühen müssen. Trotzdem konnte sich der Kleine Rat nicht entschließen, einen solchen Kompetenzartikel in den Entwurf aufzunehmen; denn wenn man auf die Gewährung von Teuerungszulagen grundsätzlich verzichtet hat, ist es auch zweckmäßiger, von der vorgeschlagenen Kompetenzdelegation zur Gewährung von Teuerungszulagen unter bestimmten Voraussetzungen abzusehen. Schon in der letztjährigen Vorlage gab dieser Artikel zu Diskussionen Anlaß, und wenn diese an sich auch unberechtigt sind, so ist es doch ratsamer, sie im Interesse der neuen Vorlage von vornherein auszuschließen.

4. F a m i l i e n z u l a g e n

Wenn der Bündnerische Lehrerverein in seiner Eingabe darauf hinweist, daß die Lebenskosten von Gemeinde zu Gemeinde stark variieren, ist dies an sich richtig. Trotzdem können wir uns mit der Lösung, die die Familienzulagen nach ländlichen, halbstädtischen und städtischen Verhältnissen ab-

stufen will, aus grundsätzlichen Erwägungen nicht befreunden. Das Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer hat nach unserer Auffassung in erster Linie die Minimalgehälter vorzuschreiben. Die gesetzlich festgelegten Minimalgehälter sollten höchstens in Bergschulen zur Anwendung kommen. Es ist doch ganz selbstverständlich, daß man von Gemeinden mit höheren Lebenskosten erwarten darf, daß sie ein größeres Gehalt als das gesetzlich vorgeschriebene Minimum an ihre Lehrer auszahlen. Wenn sie dies nicht tun, werden sie bald die größte Mühe haben, geeignete Lehrkräfte zu finden. Da die Gemeinden mit höheren Lebenskosten schon heute in der Regel ihre Lehrkräfte besser bezahlen als Gemeinden mit ländlichen Verhältnissen, ist es nicht zweckmäßig, abgestufte Familienzulagen nach ländlichen (Fr. 300.—), halbstädtischen (Fr. 450.—) und städtischen Verhältnissen (Fr. 600.—) ausdrücklich im Gesetz zu verankern. Ein solches Vorgehen leistete der Abwanderung nach besser bezahlten Stellen nur Vorschub, so daß der Zweck, den man mit der Revision des bisherigen Besoldungsgesetzes erreichen wollte, illusorisch würde.

Wie den statistischen Erhebungen des Lehrervereins entnommen werden kann, haben nur 23 Gemeinden Sozialzulagen eingeführt. Aus diesem Grunde nahm er davon Umgang, nochmals für die Einführung von Kinderzulagen einzustehen. Angesichts dieses Verzichtes ist es aber angebracht, die Familienzulage gegenüber der letztjährigen Vorlage etwas zu erhöhen und im Sinne des Familienschutzgedankens einheitlich auf Fr. 400.— festzusetzen. Die Auslagen für die Familienzulagen sind von Kanton und Gemeinde je zur Hälfte zu übernehmen. Mit dieser Lösung ist man entsprechend dem Grundgedanken der heutigen Gesetzesrevision einmal mehr den Landschulen entgegengekommen.

5. Ortszulagen

Ein weiteres Postulat des Lehrervereins ist die Einführung von sogenannten Ortszulagen von mindestens Fr. 500.— je Lehrstelle in nichtländlichen Verhältnissen. Wie wir schon bei der Behandlung der Familienzulagen ausgeführt haben, ist es nicht Sache des Kantons, die Minimalgehälter der Lehrer je nach den Lebenskosten einer Gemeinde speziell festzusetzen. Aus diesem Grunde sollen die Gemeinden krasse Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten durch Gewährung von entsprechenden Gehältern ausgleichen.

6. Verlängerung der Schuldauer

Die Verlängerung der Schuldauer ist unbedingt eine wirksame Maßnahme zur Bekämpfung der Lehrerabwanderung. Wie schon an anderer Stelle ausgeführt wurde, haben es die Gemeinden in der Hand, die Schuldauer über das gesetzliche Minimum hinaus zu verlängern. Aus diesem Grunde stellt sich die Frage, ob der Kanton durch Gewährung von Beiträgen die Verlängerung der Schulzeit fördern soll. So sehr dabei auch auf die finanzielle Situation des Kantons Rücksicht zu nehmen ist, kann ein passives Verhalten nicht mehr länger verantwortet werden; denn durch die Verlängerung der Schuldauer wird für die Kinder eine bessere Aus-

bildungsmöglichkeit geschaffen, was heute dringend notwendig ist. Zugleich bezieht der Lehrer dadurch ein entsprechend größeres Einkommen und bleibt infolgedessen eher der Bündner Schule erhalten. Selbstverständlich kann nicht eine unbeschränkte Subventionierung der Mehrwochen in Frage kommen, sondern man will nur eine Beitragsleistung für die 27. bis einschließlich 32. Schulwoche bei den Primarschulen und für die 33. bis einschließlich 36. Schulwoche bei den Sekundarschulen einführen. Der Bündner Lehrerverein schlägt hier vor, die Beiträge nach ländlichen, halbstädtischen und städtischen Verhältnissen abzustufen. Mit einer solchen Lösung kann sich der Kleine Rat aber nicht befreunden; denn dann würden sämtliche Schulen ohne weiteres in die Subventionierung einbezogen. Eine gewisse Beschränkung wird aus finanziellen Gründen und der Konsequenzen wegen nicht zu umgehen sein. Überhaupt ist eine Einteilung der Gemeinden nach ländlichen und städtischen Verhältnissen äußerst schwierig und würde ständig Anlaß zu Reklamationen geben. Einfacher und bestimmt nicht ungerechter ist die Einteilung der Gemeinden nach der Zahl der an ihren Schulen beschäftigten Lehrer. Sobald eine Gemeinde über eine bestimmte Zahl Lehrer beschäftigt, darf man sie von der Bezugsmöglichkeit ausschließen, und zwar mit der Begründung, daß eine größere Gemeinde eher die finanziellen Möglichkeiten besitzt, um eine verlängerte Schuldauer aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Deshalb läßt es sich rechtfertigen, Schulen mit mehr als 5 Primarlehrern oder mit mehr als 2 Sekundarlehrern in die Subventionierung der verlängerten Schuldauer *nicht* einzubeziehen. Sobald aber eine Gemeinde Fraktionsschulen unterhält, gilt jede einzelne für sich als bezugsberechtigt; denn man wollte vor allem Landschulen mit schwierigen Schulverhältnissen unterstützen. Bei dieser Lösung werden nur 12 Primar- und 11 Sekundarschulen von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen, wobei zu bemerken ist, daß 3 davon wenigstens für ihre Fraktionsschulen in den Genuß der zusätzlichen Leistungen des Kantons gelangen. Auf Grund all dieser Überlegungen gelangt man zum Schluß, daß der Kanton bei verlängerter Schuldauer an die Primarschulen der Gemeinden für die 27. bis 32. Woche folgende Beiträge leisten sollte:

an Schulen mit 1 Lehrer	Fr. 100.— pro Woche
an Schulen mit 2 bis 3 Lehrern	Fr. 75.— pro Woche und Lehrer
an Schulen mit 4 bis 5 Lehrern	Fr. 50.— pro Woche und Lehrer.

Was die Sekundarschulen anbelangt, ist folgende Leistung des Kantons bei verlängerter Schuldauer für die 32. bis 36. Woche vorgesehen:

an Schulen mit 1 Lehrer	Fr. 100.— pro Woche
an Schulen mit 2 Lehrern	Fr. 75.— pro Woche und Lehrer.

7. Versicherungsprämien

Da es an der Zeit ist, daß sich der Kanton von der im Jahre 1946 vom Großen Rat beschlossenen außerordentlichen Beitragsleistung in der Höhe von Fr. 100 000.— an die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer entlastet, ist eine Erhöhung der Gesamtprämie nicht zu umgehen. Die Verwaltungskommission der Versicherungskasse hat nach

Rücksprache mit dem Versicherungsexperten beantragt, bei Streichung des außerordentlichen Beitrages die Gesamtprämie auf Fr. 740.— festzusetzen. Ferner wurde die Auffassung vertreten, daß Kanton und Gemeinden von der Gesamtprämie je Fr. 220.— und der Lehrer Fr. 300.— übernehmen sollten. Die Erhöhung des Gemeindebeitrages um Fr. 60.— pro Lehrstelle ist aber sicher gerechtfertigt; denn es darf in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen werden, daß es sich beim Lehrer um einen Gemeindeangestellten handelt und es deshalb in erster Linie Pflicht der Gemeinde ist, für ihre Angestellten Vorsorge zu treffen. Diese Mehrleistung ist jetzt um so eher gegeben, als gemäß der neuen Vorlage der Kanton nach wie vor seine Leistungen direkt an die Lehrkräfte auszahlt und für die 2 % AHV-Beiträge aufzukommen hat. Gegenüber der letztjährigen Vorlage ist dies eine Entlastung für die Gemeinden, so daß eine bescheidene Mehrbeteiligung an der Gesamtprämie zu verantworten ist. Die Mehrleistung der Lehrer beträgt Fr. 20.— und scheint dem Kleinen Rat in Anbetracht der vorgesehenen besseren Besoldungsverhältnisse durchaus tragbar. Auch bei Annahme des Vorschlages zahlt die Gemeinde nur gleichviel wie der Kanton, und diese Gleichstellung ist nicht mehr als gerecht.

8. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage lassen sich wie folgt berechnen:

a) Mehrleistungen des Kantons:

1. Erhöhung der Grundgehälter:		
765 Lehrer à Fr. 200.—		Fr. 153 000.—
2. Einführung einer Familienzulage:		
500 verheiratete Lehrer, 500 Zulagen à Fr. 200.—		Fr. 100 000.—
3. Beitrag an die verlängerte Schuldauer: heutiger Stand		Fr. 76 050.—
	Total I	Fr. 329 050.—
+ 2 % AHV-Beitrag auf Fr. 253 000.—		Fr. 5 060.—
	Total II	Fr. 334 110.—
abzüglich: Einsparung des außerordentlichen Beitrages an die Lehrerversicherungskasse		Fr. 100 000.—
	Total III	<u>Fr. 234 110.—</u>

Während bei Annahme des Antrages des Lehrervereins der Kanton eine Mehrleistung von Fr. 280 340.— aufzubringen hätte, beträgt diese bei der jetzigen Vorlage nur mehr Fr. 234 110.—. Zwar ist der kantonale Beitrag an die Erhöhung der Grundgehälter im Sinne der Vorschläge des Lehrervereins auf Fr. 200.— je Lehrer festgesetzt worden; hingegen fand man es gegeben, die Familienzulagen nicht nur auf Fr. 300.— gemäß Vorschlag des Lehrervereins, sondern auf einheitlich Fr. 400.— zu begrenzen. Dabei hätte der Kanton Fr. 200.— statt nur Fr. 150.— an jede Familienzulage zu leisten. Dies bedingt eine Mehrauslage von Fr. 25 000.— gegenüber dem

Antrag des Lehrervereins. Andererseits läßt sich eine Einsparung beim Vorschlag zur Subventionierung der verlängerten Schuldauer erzielen. Gemäß den Vorschlägen des Lehrervereins hätte die Subventionierung der verlängerten Schuldauer auf Grund des heutigen Standes Fr. 144 930.— gekostet, während sie nach den jetzigen Anträgen nur Fr. 76 050.— ausmacht. Selbstverständlich werden diese Kosten in dem Umfange ansteigen, als die Schulen ihre Schuldauer über das Minimum hinaus bis 32 bzw. 36 Wochen verlängern und in diesem Falle in den Kreis der Bezugsberechtigten im Sinne des Gesetzes fallen. Sobald sämtliche Gemeinden an ihren Primarschulen eine Schuldauer von 32 und an den Sekundarschulen von 36 Wochen eingeführt haben, belastet dies den Kanton um maximal Fr. 258 100.—. Bei Annahme des Vorschlages des Lehrervereins wäre eine zusätzliche Belastung bis auf Fr. 309 866.— möglich. Schon aus diesem Grunde ist der neuen Lösung der Vorzug zu geben.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es nicht richtiger wäre, sämtliche Schulen, die ihre Schuldauer schon verlängert haben, von der Bezugsberechtigung auszuschließen. Dies wäre aber ungerecht; denn man würde fortschrittliche Gemeinden, die im Interesse ihrer Jugend handelten, benachteiligen. Hingegen ist es zu verantworten, wenigstens größere Schulen nicht zu berücksichtigen, da diese in der Regel schon eine verlängerte Schuldauer besitzen und eher in der Lage sind, zusätzliche Lasten zu tragen.

Nach unseren Ausführungen beträgt beim gegenwärtigen Stand des Schulwesens die gesamte Mehrbelastung des Kantons für die Neuregelung der Primar- und Sekundarlehrerbesoldung mit Einschluß der Beitragsleistung an die verlängerte Schuldauer Fr. 234 110.—. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß der Kanton allein gemäß dem neuen Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule auf eine zusätzliche eidgenössische Subvention von Fr. 256 866.— zählen kann. Wenigstens ein Teil dieses Betrages darf bestimmt zur Bestreitung der Mehrauslagen herangezogen werden, so daß die finanzielle Auswirkung der Vorlage als tragbar erscheint.

b) *Mehrleistungen der Gemeinden.* Die Gemeinden müssen mit folgendem Mehraufwand rechnen:

1. Für Primarlehrer:	<i>pro Lehrstelle</i>
Anteil am höheren Grundgehalt	Fr. 400.—
Anteil an der Familienzulage	Fr. 200.—
Mehrleistung an die Versicherungskasse	Fr. 60.—
	<hr/>
	Total Fr. 660.—
	<hr/>
2. Für Sekundarlehrer:	<i>pro Lehrstelle</i>
Anteil am höheren Grundgehalt	Fr. 1000.—
Anteil an der Familienzulage	Fr. 200.—
Mehrleistung an die Versicherungskasse	Fr. 60.—
	<hr/>
	Total Fr. 1260.—
	<hr/>

Die voraussichtlich gesamten Mehrkosten betragen für alle Gemeinden total Fr. 520 830.— abzüglich den von einer Anzahl Gemeinden bereits bezahlten Leistungen bis zum Minimum des neuen Gesetzes im Betrage von Fr. 171 300.— und den Beiträgen des Kantons an die verlängerte Schuldauer in Höhe von Fr. 76 050.—, so daß die rein rechnungsmäßige Mehrbelastung der Gemeinden mit Fr. 273 480.— zu veranschlagen ist. Zu diesem letzten Betrag muß aber noch die Mehrleistung sämtlicher Gemeinden in die Versicherungskasse im Betrage von Fr. 45 900.— hinzugezählt werden. Die wirkliche Mehrbelastung aller Gemeinden beträgt somit Fr. 319 380.—. Bei den Primarschulen erfüllen 29 Gemeinden die aufgestellten Minimalansätze, 45 Gemeinden nur teilweise und bei den Sekundarschulen 9 ganz und 26 teilweise.

II. Arbeitslehrerinnen

Man muß zugeben, daß das Gehalt der Arbeitslehrerinnen bis heute eher ungenügend war. Aus diesem Grunde läßt sich eine angemessene Erhöhung der bisherigen Besoldungsansätze bestimmt rechtfertigen. Wie der Bündner Lehrerverein nimmt auch der Verband bündnerischer Arbeitslehrerinnen davon Umgang, den Einbau von besonderen Teuerungszulagen in das neue Besoldungsgesetz vorzuschlagen. Der Verband vertritt vielmehr die Auffassung, daß eine allgemeine Gehaltserhöhung der letztjährigen Lösung vorzuziehen sei.

Der Kleine Rat ist damit grundsätzlich einverstanden, doch bevor auf die verschiedenen Begehren eingetreten werden kann, müssen wir noch kurz auf die Entwicklung des Handarbeitsunterrichtes an unseren Schulen eintreten. Ursprünglich waren für alle Arbeitsschulen 3 Stunden Unterricht in der Woche vorgeschrieben. Später erhöhte man die Zahl der Unterrichtsstunden, und zwar für die Oberstufe bei 26 bis 28 Schulwochen auf $4\frac{1}{2}$ und bei 30 und mehr Schulwochen auf 4 Stunden in der Woche. Durch die neue Verordnung wurde der Handarbeits- und hauswirtschaftliche Unterricht in den Schulen des Kantons Graubünden definitiv eingeführt und gleichzeitig obligatorisch erklärt. Aus diesem Grunde ist es richtig, die Entschädigung für die Mehrstunden in das Minimalgehalt einzubauen; denn eine solche Lösung gibt zu weniger Mißverständnissen Anlaß und verursacht gleichzeitig bei der Berechnung der Besoldungen weniger Mühe und Arbeit.

Wie schon erwähnt, waren früher allen Arbeitsschulen einheitlich 3 Wochenstunden vorgeschrieben, weshalb man allgemein mit Schulwochen rechnen konnte. Jetzt aber, da die Wochenstunden je nach Schuldauer und Stufe verschieden sind (3, 4 und $4\frac{1}{2}$ Stunden), muß mit Stunden gerechnet werden. Der Verband bündnerischer Arbeitslehrerinnen schlägt nun vor, das Minimalgehalt bei 26 Schulwochen auf Fr. 130.— je Wochenstunde festzusetzen. So weit möchte der Kleine Rat nicht gehen. Eine Erhöhung auf Fr. 120.— (bisher Fr. 100.—) ist als genügend zu bezeichnen, und wenn das Schuljahr länger als 26 Wochen dauert, soll das Minimalgehalt um Fr. 5.— pro Stunde ansteigen. Eine Erhöhung um Fr. 5.— pro Stunde tritt auch dann ein, wenn der Arbeitslehrerin noch andere Unterrichtsfächer übertragen werden.

Es ist auch nicht möglich, dem Begehren in bezug auf die Dienstalterszulagen in vollem Umfange zu entsprechen. Für diese kommt der Kanton nach wie vor allein auf, so daß eine übermäßige Erhöhung aus finanziellen Erwägungen nicht tragbar ist. Deshalb wurden die Dienstalterszulagen für 3 bis 9 Wochenstunden wie folgt neu festgesetzt: bei 3 und 4 Dienstjahren Fr. 100.—, bei 5 und 6 Dienstjahren Fr. 150.— und bei 7 und mehr Dienstjahren Fr. 200.—. Für jede weitere Wochenstunde erhöht sich die Zulage um Fr. 20.— oder für 3 Wochenstunden um Fr. 60.—, bisher Fr. 50.—. Es ist auch selbstverständlich, daß nur die vom Kanton vorgeschriebenen Pflichtstunden berücksichtigt werden dürfen. Hingegen ist es notwendig, im neuen Gesetz festzuhalten, daß der Unterricht an Gesamtschulen und in Oberstufenklassen zu $4\frac{1}{2}$ Stunden anzurechnen ist; denn sonst wird bei der Berechnung der Dienstalterszulage eine Arbeitslehrerin, die während 26 Wochen à $4\frac{1}{2}$ Stunden unterrichtet, besser gestellt als eine Kollegin, die 30 Wochen lang je 4 Stunden arbeitet.

An die bisherigen Mehrstunden entrichtete der Kanton gesetzliche Beiträge, und zwar Fr. 75.— für $1\frac{1}{2}$ und Fr. 50.— für 1 Mehrstunde. An Stelle dieser Beiträge treten nun solche an die Gemeinden für die Bezahlung des Minimalgehaltes, nämlich Fr. 75.— für jede Oberstufenklasse und Fr. 100.— für die Führung von Gesamtschulen. Auch hier hat man die Gesamtschulen etwas besser behandelt als die übrigen Schulen, was sich angesichts der schon früher erwähnten Umstände sicher rechtfertigen läßt. Was die verlangten Wegentschädigungen anbelangt, kann dem Vorschlag des Arbeitslehrerinnenverbandes entsprochen werden.

Über die finanziellen Auswirkungen des neuen Besoldungsgesetzes geben folgende Zahlen Aufschluß: Die Kantonsbeiträge an die Mehrstunden betragen 1952 Fr. 19 200.—. Dabei ist zu bemerken, daß die Gemeinden und Lehrerinnen nicht alle Mehrstunden angegeben haben. Die neuen Beiträge an die Gesamtschulen und für die Führung von Oberstufenklassen werden auf total Fr. 28 750.— berechnet, so daß sich eine wirkliche Mehrauslage von Fr. 9 550.— ergibt. An Dienstalterszulagen hat der Kanton im Jahre 1952 Fr. 33 350.— ausbezahlt; nach der neuen Regelung wird der Betrag auf Fr. 57 160.— ansteigen, was eine Mehrleistung von insgesamt Fr. 23 810.— bedingt. Die totalen Mehrausgaben gemäß dem neuen Besoldungsgesetz betragen somit insgesamt Fr. 33 360.—. Die zusätzlichen Ausgaben der Gemeinden nach Abzug des Kantonsbeitrages wurden auf Fr. 42 400.— veranschlagt. Diese Berechnungen basieren auf den Unterlagen des Schuljahres 1951/52. Sobald infolge der steigenden Schülerinnenzahl neue Abteilungen geschaffen werden müssen oder bestehende Abteilungen erstmals zur Anmeldung gelangen, können Verschiebungen in den erwähnten Kosten eintreten, doch sind diese nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

III. Hauswirtschaftslehrerinnen

Bis anhin war das Minimalgehalt der Hauswirtschaftslehrerinnen nur in Art. 5 der großrätlichen Verordnung über die Unterstützung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen geregelt. Bei 120 Unterrichtsstunden beträgt das Minimalgehalt Fr. 400.—, und bei längerer Unterrichtszeit ist es entsprechend zu erhöhen. Dazu kommen noch Dienstalterszulagen von

Fr. 100.— bei 3 und 4 Dienstjahren und von Fr. 150.— bei 5 und mehr Dienstjahren. Nachdem in der Verordnung über den Handarbeits- und hauswirtschaftlichen Unterricht vorgeschrieben wird; daß für die Sekundarschülerinnen während ihrer Schulzeit ein Hauswirtschaftskurs von mindestens 120 Stunden durchzuführen ist, kann dem Anliegen des Verbandes bündnerischer Haushaltungslehrerinnen seine Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die Regelung des Minimalgehaltes der Hauswirtschaftslehrerinnen darf deshalb ohne weiteres im Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer zusammen mit jenem für die Arbeitslehrerinnen Aufnahme finden. Bisher bezog die Hauswirtschaftslehrerin einen Stundenlohn von Fr. 3.35. Dieses ungenügende Gehalt bedarf einer größeren Korrektur. Im Hinblick darauf, daß die Ausbildungszeit einer Hauswirtschaftslehrerin 1½ Jahre länger dauert als diejenige einer Arbeitslehrerin, ist es angebracht, den Stundenlohn auf Fr. 6.— festzusetzen. Bei Annahme dieses Antrages bezieht sie einen Franken mehr pro Unterrichtsstunde als die Arbeitslehrerin, was durchaus angemessen ist. Somit beträgt das Minimalgehalt bei 120 Unterrichtsstunden Fr. 720.— oder Fr. 6.— pro Stunde. Außer den obligatorischen Fortbildungsschulen werden auch freiwillige Kurse durchgeführt, für die aber das Minimalgehalt ebenfalls Geltung hat. Die Dienstalterszulagen werden wie bei den Arbeitslehrerinnen für 120 bis 360 Unterrichtsstunden bei 3 und 4 Dienstjahren auf Fr. 100.— (wie bisher), bei 5 und 6 Dienstjahren auf Fr. 150.— (wie bisher) und bei 7 und mehr Dienstjahren auf Fr. 200.— (statt Fr. 150.— wie bisher) im neuen Besoldungsgesetz festgesetzt. Dem Begehren des Verbandes ist in diesem Punkte aus finanziellen Erwägungen nicht ganz entsprochen worden.

Die Beiträge des Kantons an den hauswirtschaftlichen Unterricht bleiben nach wie vor in der großrätlichen Verordnung über die Unterstützung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen geregelt. Auf Grund dieser Verordnung zahlt der Kanton ein Drittel der ausgewiesenen Auslagen, wobei Lokalmiete und Mobiliaranschaffungen nicht in Berechnung gezogen werden dürfen. Die gesamten Besoldungsausgaben für den hauswirtschaftlichen Unterricht machten im Schuljahr 1952/53 Fr. 61 429.55 aus, woran der Kanton gemäß den geltenden Bestimmungen Fr. 20 476.50 zu entrichten hat. Nach der neuen Besoldungsvorlage wird beim Kanton eine Steigerung um rund Fr. 14 000.— eintreten, vorausgesetzt, daß sich die Zahl der durchgeführten Unterrichtsstunden nicht wesentlich erhöht. Die Leistungen des Bundes betragen 25 % der Ausgaben für Besoldungen und allgemeine Lehrmittel und werden durch Vermittlung des Kantons an die betreffenden Gemeinden oder Schulen erstattet. Die Mehrkosten der neuen Regelung erreichen für diese zirka Fr. 17 000.—.

Es ist auch zuzugeben, daß dem hauswirtschaftlichen Unterricht in Graubünden längere Zeit keine besonders große Bedeutung beigemessen wurde. Diese Einstellung ist heute nicht mehr haltbar; denn auch unsere weibliche Jugend hat Anspruch auf einen unseren Verhältnissen entsprechenden hauswirtschaftlichen Unterricht. Dies setzt aber voraus, daß wir die Hauswirtschaftslehrerinnen angemessen besolden, damit sie im Kanton bleiben und nicht besser bezahlte Stellen im Unterland annehmen.

IV. Weitere Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Die neue Besoldungsvorlage bringt besonders für die Berggemeinden zusätzliche Lasten; aber man hat versucht, diese so tragbar als möglich zu gestalten. Der Kanton hat zudem die Möglichkeit, aus den zusätzlichen eidgenössischen Primarschulsубventionen finanzschwachen Gemeinden bei der Finanzierung der höheren Lehrerbesoldungen zu helfen. 1952 hat der Kanton z. B. insgesamt Fr. 49 000.— an finanzschwache Gemeinden für die Lehrerminimalbesoldungen entrichtet.

Die Anpassung an das neue Minimalgehalt ist nicht für das Schuljahr 1953/54, sondern erst für dasjenige von 1954/55 vorgesehen. Selbstverständlich steht es den Gemeinden frei, die bisher von ihnen freiwillig bezahlten Zulagen in das ordentliche Gehalt einzubauen.

Der Kleine Rat fühlt sich am Schlusse seiner Ausführungen nochmals verpflichtet, mit aller Deutlichkeit auf die Schwierigkeiten bei Besetzung von Lehrstellen mit den bisherigen Minimalgehältern aufmerksam zu machen. Um der Bündner Jugend tüchtige Lehrkräfte zu erhalten, ist es einfach notwendig, eine entsprechende Erhöhung der Besoldungen vorzunehmen. Wenn uns dies wieder nicht gelingt, werden sehr ernste Folgen eintreten, und die Hauptbenachteiligten werden ohne Zweifel die Landschulen sein.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen, beantragen wir Ihnen, der vorgeschlagenen Revision des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer Ihre Zustimmung zu geben.

Genehmigen Sie, Herr Landespräsident, hochgeachtete Herren Großräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens des Kleinen Rates:

Der Präsident:

Tenchio.

Der Kanzleidirektor:

Seiler.

Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer

I. Primarlehrer

Art. 1. Das Minimalgehalt der Primarlehrer beträgt Fr. 4600.— für das Schuljahr von 26 Wochen.

Dauert das Schuljahr länger, erhöht sich das Minimalgehalt um Fr. 180.— für jede zusätzliche Woche.

Art. 2. Die Primarlehrer erhalten eine jährliche Dienstalterszulage, die wie folgt abgestuft ist:

Fr. 150.—	nach	1	Dienstjahr
» 300.—	»	2	Dienstjahren
» 450.—	»	3	»

»	600.—	»	4	»
»	750.—	»	5	»
»	900.—	»	6	»
»	1050.—	»	7	»
»	1200.—	»	8	»
»	1400.—	»	10	»
»	1600.—	»	12	»

Dienstjahre an öffentlichen Schulen außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

Art. 3. Verheiratete, verwitwete, geschiedene und in getrennter Ehe lebende Lehrer mit eigenem Haushalt erhalten eine jährliche Familienzulage von Fr. 400.—.

Verheiratete, geschiedene oder in getrennter Ehe lebende Lehrerinnen erhalten die Familienzulage nur, wenn nicht der Ehemann oder geschiedene Ehemann für den Unterhalt der Familie sorgt oder sorgen muß und kann.

Art. 4. Der Kanton leistet an jeden Primarlehrer einen Gehaltsanteil von Fr. 2200.— sowie die volle Dienstalterszulage und die Hälfte der Familienzulage.

Art. 5. Bei verlängerter Schuldauer leistet der Kanton an die Gemeinden für die 27. bis 32. Woche folgende Beiträge:

an Schulen mit 1 Lehrer	Fr. 100.— je Woche
an Schulen mit 2—3 Lehrern	Fr. 75.— je Woche und Lehrer
an Schulen mit 4—5 Lehrern	Fr. 50.— je Woche und Lehrer

Besitzt eine Gemeinde Fraktionsschulen, so gilt jede einzelne als bezugsberechtigt.

II. Sekundarlehrer

Art. 6. Das Minimalgehalt der Sekundarlehrer beträgt Fr. 7200.— für das Schuljahr von 32 Wochen.

Dauert das Schuljahr länger, erhöht sich das Minimalgehalt um Fr. 220.— für jede zusätzliche Woche.

Art. 7. Die Sekundarlehrer erhalten dieselben Dienstalters- und Familienzulagen wie die Primarlehrer.

Art. 8. Der Kanton leistet an jeden Sekundarlehrer dieselben Beiträge wie an die Primarlehrer.

Bei verlängerter Schuldauer leistet er an die Gemeinden für die 33. bis 36. Woche folgende Beiträge:

an Schulen mit 1 Lehrer	Fr. 100.— je Woche
an Schulen mit 2 Lehrern	Fr. 75.— je Woche und Lehrer

III. Arbeitslehrerinnen

Art. 9. Das Minimalgehalt der Arbeitslehrerinnen beträgt bei 26 Schulwochen Fr. 120.— je Wochenstunde.

Dauert das Schuljahr länger, erhöht sich das Minimalgehalt um Fr. 5.— für jede zusätzliche Stunde.

Dieselbe Erhöhung tritt ein, wenn der Arbeitslehrerin noch andere Unterrichtsfächer übertragen werden.

Art. 10. Die Arbeitslehrerinnen erhalten eine Dienstalterszulage; diese beträgt für 3—9 Wochenstunden

bei 3 und 4 Dienstjahren	Fr. 100.—
bei 5 und 6 Dienstjahren	Fr. 150.—
bei 7 und mehr Dienstjahren	Fr. 200.—

Für jede weitere Wochenstunde erhöht sich die Dienstalterszulage um Fr. 20.—, wobei nur die kantonal vorgeschriebenen Pflichtstunden berücksichtigt werden.

Der Unterricht an Gesamtschulen und in Oberstufenklassen wird für die Festsetzung der Dienstalterszulage mit $4\frac{1}{2}$ Wochenstunden angerechnet.

Art. 11. Die Arbeitslehrerinnen beziehen eine Wegentschädigung von 50 Rappen je zurückgelegten Kilometer, wobei für die ersten 2 km hin und 2 km zurück keine Entschädigung verabfolgt wird. Außerdem haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von 80 Rappen für Höhendifferenzen von je 200 m.

Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel werden die effektiven Fahrpreise nach dem billigsten Tarif entschädigt.

Art. 12. Der Kanton leistet an die Gemeinden folgende Beiträge:

für die Führung von Gesamtschulen	Fr. 100.—
für die Führung von Oberstufenklassen	Fr. 75.— je Klasse

Er leistet ferner an die Arbeitslehrerinnen die vollen Dienstalterszulagen.

IV. Hauswirtschaftslehrerinnen

Art. 13. Das Minimalgehalt der Hauswirtschaftslehrerinnen beträgt für 120 Unterrichtsstunden Fr. 720.—.

Jede zusätzliche Stunde ist mit Fr. 6.— zu entschädigen.

Art. 14. Die Hauswirtschaftslehrerinnen erhalten eine Dienstalterszulage; diese beträgt für 120 bis 360 Unterrichtsstunden:

bei 3 und 4 Dienstjahren	Fr. 100.—
bei 5 und 6 Dienstjahren	Fr. 150.—
bei 7 und mehr Dienstjahren	Fr. 200.—

Für je weitere 120 Unterrichtsstunden erhöht sich die Dienstalterszulage um Fr. 80.—.

Art. 15. Die Hauswirtschaftslehrerinnen haben Anspruch auf die gleichen Wegentschädigungen wie die Arbeitslehrerinnen.

Wenn den Hauswirtschaftslehrerinnen noch andere Fächer übertragen werden, beziehen sie hiefür die gleiche Entschädigung wie die Arbeitslehrerinnen.

Art. 16. Die Beiträge des Kantons an den hauswirtschaftlichen Unterricht werden durch besondere Verordnungen geregelt.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17. Lehrerinnen haben Anspruch auf dieselben Gehälter wie Lehrer.

Art. 18. Der Gemeindeanteil an Gehalt und Zulagen ist den Lehrkräften in monatlichen Teilzahlungen durch die Gemeinden auszubezahlen.

Die Überweisung der kantonalen Beiträge an die Lehrer regelt der Kleine Rat.

Es steht den Gemeinden frei, die Zulagen in das ordentliche Gehalt einzubauen; die Leistungen des Kantons werden davon nicht berührt.

Art. 19. An die Jahresprämie von Fr. 740.— an die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer leisten der Kanton Fr. 220.—, die Gemeinde Fr. 220.— und der versicherte Lehrer Fr. 300.—.

Art. 20. Der Kanton entrichtet an arme Gemeinden angemessene Beiträge zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen und der von der Gemeinde zu tragenden Anteile an den Lehrerversicherungsprämien.

Den dafür nötigen Kredit bestimmt der Große Rat.

Bei der Zuteilung dieser Beiträge werden im besonderen kleine Gemeinden und Gemeinden mit kleinen Fraktionsschulen berücksichtigt.

Art. 21. Der Lehrer hat sich voll in den Dienst der Schule zu stellen.

Dauernde Nebenbeschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit der Schule steht, während der Schuldauer bedarf der Zustimmung des Schulrates. Dessen Entscheid kann an den Kleinen Rat weitergezogen werden. Dabei gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Verfahren in Verwaltungstreitsachen.

Das Erziehungsdepartement kann einem Lehrer von Amtes wegen eine Nebenbeschäftigung verbieten, wenn diese die Interessen der Schule beeinträchtigt. Der Weiterzug solcher Verfügungen an den Kleinen Rat bleibt vorbehalten.

VI. Schlußbestimmungen

Art. 22. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. September 1954 in Kraft.

Das Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer vom 13. Oktober 1946 und die mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Großratsbeschlusses vom 25. November 1946 über die Erhöhung der Beiträge an die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer (insbesondere dessen Ziffer 5) und der kleinrätlichen Verordnung vom 6. Dezember 1946 über die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer (insbesondere Art. 7 lit. c) werden damit aufgehoben.

Berichte und Mitteilungen

Bericht des Vorstandes

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Im Vordergrund unserer diesjährigen Delegiertenversammlung steht wieder das **Lehrerbesoldungsgesetz**. Der Vorstand hat sich in verschiedenen Sitzungen mit den damit zusammenhängenden Problemen befaßt und nach reiflicher Überlegung die Anträge im Namen des BLV an das Erziehungsdepartement eingereicht. Da unsere Eingabe und auch die Botschaft des Kleinen Rates in dieser Nummer ab-